

08.02.96

**Antrag  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts  
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat nimmt gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

zu Artikel 3 Nr. 14

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 vom Einkommen des Beamten oder Richters und seines Ehegatten abhängig gemacht werden und bei einem Gesamteinkommen ab einem Betrag in Höhe der Bezüge der Besoldungsgruppe B 2 entfallen kann.

Begründung

Der Antrag soll darauf hinwirken, daß der Verheiratetenanteil im Familienzuschlag künftig in solchen Fällen nicht mehr gezahlt wird, in denen das Gesamteinkommen der Ehegatten eine zusätzliche alimentative Leistung des Dienstherrn entbehrlich macht. Dies dürfte bei Gesamteinkommen vergleichbar der Besoldungsgruppe B 2 der Fall sein.

Die Prüfbitte trägt vor allem der gesellschaftlichen Entwicklung (Berufstätigkeit beider Ehegatten) unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte Rechnung. Sie bezieht sich gleichzeitig auch auf die mit dem Vorschlag verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen, auf die eventuellen Kostenauswirkungen und die Verwaltungspraktikabilität.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996**